

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1991

Geschäftszahl

89/08/0070

Rechtssatz

Ein Bescheid, der nur in Ansehung eines trennbaren Punktes an die Stelle des angefochtenen Bescheides tritt, bewirkt zwar keine Klaglosstellung iSd § 33 Abs 1 VwGG zur Gänze, wohl aber, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, hinsichtlich dieses Teilanspruches.